



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 301
S. 917–920

17. März 1988

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 13. November 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HGHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfung
- § 11 Mündliche Teilprüfung

III. Schlußbestimmungen

- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber haben vor Aufnahme ihres Fachstudiums an der RWTH nachzuweisen, daß sie über die für das Fachstudium ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die „Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS)“, soweit die betreffenden Studienbewerber nicht gemäß Absatz 2 und 3 von der Prüfung freigestellt sind.

(2) Von der Prüfung sind freigestellt:

1. Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde,
2. Studienbewerber, die an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes die deutsche Sprachprüfung im Rahmen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife absolviert haben,
3. Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II,
4. Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München vergeben wird,

5. deutschsprachige Bewerber aus Belgien sowie Studienbewerber aus Belgien, Luxemburg und den Niederlanden, die einen dreijährigen Unterricht mit mindestens zwei Wochenstunden in der deutschen Sprache und eine Abschlußnote im Fach Deutsch nachweisen können, die mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) entspricht,
6. Studienbewerber, die die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 6. 1983 – GABl. NW. S. 413), an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum bereits erfolgreich abgelegt haben.

(3) Über sonstige Fälle der Befreiung entscheidet auf Antrag des Studienbewerbers der Prüfungsausschuß durch Überprüfung der Äquivalenz der vorgelegten Nachweise der Deutschkenntnisse. Dies gilt insbesondere für:

1. Studienbewerber, die an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule im Fach Germanistik einen ersten Studienabschnitt (zwei Jahre) erfolgreich absolviert haben,
2. Studienbewerber, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen und mindestens Deutschkenntnisse entsprechend dem Abschluß der Grundstufe nachweisen können, sofern ein Beauftragter der jeweiligen Fakultät diese Kenntnisse als für die Aufnahme des Fachstudiums ausreichend feststellt.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sowohl in all-gemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen. Er muß in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene deutschsprachige Texte zu verstehen, wiederzugeben, zu analysieren und zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, fremde Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu vertreten,
2. Fertigkeiten auf den Gebieten
 - der deutschen Aussprache (phonetisch-phonologische Elemente),
 - des Wortschatzes, der Wortbildung und der Redewendungen (lexikalisch-idiomatische Elemente),
 - der Grammatik (morpho-syntaktische Elemente),
3. die sprachliche Beherrschung der gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken einschließlich der üblichen Verfahren der Textanalyse.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Zugelassen zur Prüfung werden Studienbewerber, denen gemäß § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der RWTH vom 20. April 1983 (GABl. NW. S. 260), geändert durch Satzung vom 24. April 1987 (GABl. NW. S. 384), zum Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache befristet die Rechtsstellung von Studenten verliehen wurde.

(2) Nicht zugelassen zur Prüfung werden Studienbewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen und die an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine PNDS endgültig im Sinne von § 8 Abs. 3 nicht bestanden haben. Eine nicht bestandene PNDS an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ist bei der Beantragung der Zulassung zum Studium an der RWTH anzuzeigen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Teilprüfung gemäß § 10 und einer mündlichen Teilprüfung gemäß § 11. Die schriftliche Teilprüfung findet vor der mündlichen Teilprüfung statt.

(2) Von der mündlichen Teilprüfung wird abgesehen, wenn der Kandidat bereits bei der schriftlichen Teilprüfung die für das Bestehen der Gesamtprüfung erforderlichen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 erbracht hat. Von der mündlichen Teilprüfung ist abzusehen, wenn der Kandidat nach dem Ergebnis seiner schriftlichen Teilprüfung auch beim Erreichen der maximalen Punktzahl (3 Punkte) in der mündlichen Prüfung nicht mehr die gemäß § 6 Abs. 1 erforderlichen Leistungen für das Bestehen der Gesamtprüfung erbringen kann.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfung erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Kommission erstellt und beim Prüfungsausschußvorsitzenden hinterlegt wird.

(2) Die schriftliche Teilprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Textwiedergabe,
2. Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text,
3. grammatischer Strukturtest.

Der Kandidat hat den jeweiligen Prüfungsteil bestanden, wenn er mindestens zwei Drittel der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt hat. Das Bestehen der Prüfungsteile wird mit folgenden Punkten bewertet:

- (1): 3 Punkte,
- (2): 2 Punkte,
- (3): 1 Punkt.

(3) Das Bestehen der mündlichen Teilprüfung wird mit drei Punkten bewertet.

§ 6 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtanforderungen, d. h. 6 von 9 Punkten erreicht sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Prüfungsausschußvorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden, über den der Prüfungsausschuß entscheidet.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Die Prüfungskommission berät den Kandidaten über Möglichkeiten zur Wiederholung der Prüfung.

(2) Bei der Zulassung zur wiederholten Prüfung wird die Hochschule eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestandene Sprachprüfung berücksichtigen.

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern; er wird durch den Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professoren der Philosophischen Fakultät bestellt; zwei weitere Mitglieder werden im Einvernehmen mit den betreffenden Fachbereichen aus der Gruppe der Professoren der RWTH (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung) bestellt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät (vgl. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 der Grundordnung) auf Vorschlag der Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät bestellt. Zwei weitere Mitglieder werden in der Regel aus dem Kreis der ausländischen Studenten, die die PNDS bereits abgelegt haben, auf Vorschlag der Gruppenvertretung der Studenten der Philosophischen Fakultät bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von drei Jahren als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt und die studentischen Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung der Prüfer aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“,
2. die Überwachung des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Prüfungsordnung,
3. die Entscheidung über die Befreiung gemäß § 1 Abs. 3,
4. die Entscheidung in Fällen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß,
5. die Entscheidung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung,
6. die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß Absatz 2 Nrn. 4 bis 6.

(4) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht bei der Überprüfung der von der Prüfungskommission getroffenen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Auswahl der Prüfungsaufgaben, die Beurteilung der Prüfungsleistungen und die Bestellung der Prüfer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und der Ausschuß ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8) Die vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Diese ist für die Durchführung des Prüfungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verantwortlich. Sie beurteilt die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2, § 5 und § 6. Sie entscheidet darüber, ob im Sinne der besonderen Prüfungsbestimmungen gemäß § 10 und § 11 der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erbracht ist.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfung

Die schriftliche Teilprüfung dauert insgesamt etwa drei Stunden und umfaßt drei Prüfungsteile:

(1) Textwiedergabe

Unter Textwiedergabe ist die Zusammenfassung eines vorgelesenen oder vom Band abgespielten Textes zu verstehen. Dabei soll der Kandidat zeigen, daß er einer der Studiensituation angemessenen Argumentation oder Erörterung folgen sowie deren wesentliche Inhaltsmomente richtig verstehen und in sprachlich angemessener Form zusammenhängend wiedergeben kann.

1. Art des Textes

Es soll ein beschreibender oder berichtender oder argumentativer Text zugrunde gelegt werden, der keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt.

2. Umfang des Textes

Der vorgetragene Text soll im Umfang einem schriftlichen Text von 50 bis 60 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

3. Durchführung

Der Text wird zweimal vorgelesen oder vom Band abgespielt; dabei dürfen Notizen gemacht werden. Als Hilfestellung kann die Prüfungskommission Erläuterungen zu im Text benannten, aber nicht als bekannt vorauszusetzenden Sachverhalten geben oder den Text durch nicht-sprachliche Darstellungsmittel (Graphiken, Diagramme usw.) veranschaulichen.

4. Dauer des Prüfungsteils

Nicht länger als 90 Minuten.

5. Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Richtigkeit der wiedergegebenen wesentlichen Inhaltsmomente und der sprachlichen Angemessenheit. Dabei sind die Inhaltsmomente stärker zu berücksichtigen.

(2) Bearbeitung von Aufgaben zu einem vorgelegten Text

Der Kandidat hat die Aufgabe, sich zu einem Text zu äußern, der der Studiensituation angemessen ist. Dabei soll durch eigenständige Formulierungen erkennbar werden, daß er sich mit dem Inhalt des vorgelegten Textes selbständig auseinandersetzen kann. Mit der Aufgabenstellung soll das Leseverständnis durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, durch Zusammenfassung, Gliederung, Entwerfen von Überschriften usw. überprüft werden. Darüber hinaus können auch Fragen, die sich am Text orientieren, dem Kandidaten Gelegenheit zu zusammenhängenden schriftlichen Äußerungen geben. Diese Äußerungen sollen themenzentriert auf die Frage bezogen sein und nicht den Charakter des freien Aufsatzes annehmen.

1. Art des Textes

Es wird ein der Studiensituation angemessener Text vorgelegt, dem eine Graphik, ein Schaubild usw. beigefügt werden kann; er setzt jedoch kein spezielles Fachwissen voraus und muß in sich verständlich sein.

2. Umfang des Textes

Ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 60 Anschlägen.

3. Dauer des Prüfungsteils

Nicht länger als 60 Minuten.

4. Bewertung

Bewertet wird die Selbständigkeit und Angemessenheit der Formulierungen auf der Grundlage der gegebenen Informationen.

(3) Grammatischer Strukturtest

Der Kandidat soll beweisen, daß er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen verstehen kann.

1. Art der Aufgaben

Dem Kandidaten werden Aufgaben gestellt, durch deren schriftliche Bearbeitung er dieses Verständnis nachweisen kann, insbesondere durch Paraphrasierung angegebener Textabschnitte. Die Aufgaben stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Teilen der schriftlichen Prüfung. Spezielle grammatische Terminologie darf bei der Aufgabenstellung nicht verwendet werden.

2. Umfang der Aufgaben

Aufgabenstellung und Bearbeitung umfassen etwa eine Schreibmaschinenzeile.

3. Dauer des Prüfungsteils

Nicht länger als 30 Minuten.

4. Bewertung

Die Leistung ist zu beurteilen im Hinblick auf die Fähigkeit des Kandidaten, komplexe syntaktische Strukturen in einfachere aufzulösen.

§ 11

Mündliche Teilprüfung

(1) In der mündlichen Teilprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem thematisch der Studiensituation angemessenen Prüfungsgespräch. Hierzu geeignete Texte, Graphiken, Schaubilder, Tonbandaufnahmen usw. können der Prüfung zugrunde gelegt werden. Themenvorschläge des Kandidaten können berücksichtigt werden.

(3) Die mündliche Teilprüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Über ihren Verlauf und über ihr Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle einschließlich Bewertungsschlüssel gemäß § 5 gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Kandidaten Anwendung, die nach Inkrafttreten der Ordnung erstmalig an der RWTH Aachen zum Fachstudium zugelassen werden. Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Prüfungsverfahren befinden, legen die Prüfung noch nach der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1975 ab. Kandidaten, die bei Inkrafttreten der Ordnung bereits zugelassen sind und an den studienvorbereitenden Lehrveranstaltungen des Lehrgebiets „Deutsch als Fremdsprache“ teilnehmen, legen in der Regel die Prüfung nach der Ordnung vom 1. Oktober 1975 ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1975, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Nr. 84 vom 21. November 1975, außer Kraft. § 14 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 7 – Philosophische Fakultät – vom 2. 7. 1986 und 10. 7. 1987 und des Senats der RWTH vom 17. 7. 1986 und 30. 10. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1987 – II B 4–8253.2.

Aachen, den 13. November 1987

Habetha
Rektor
der RWTH Aachen